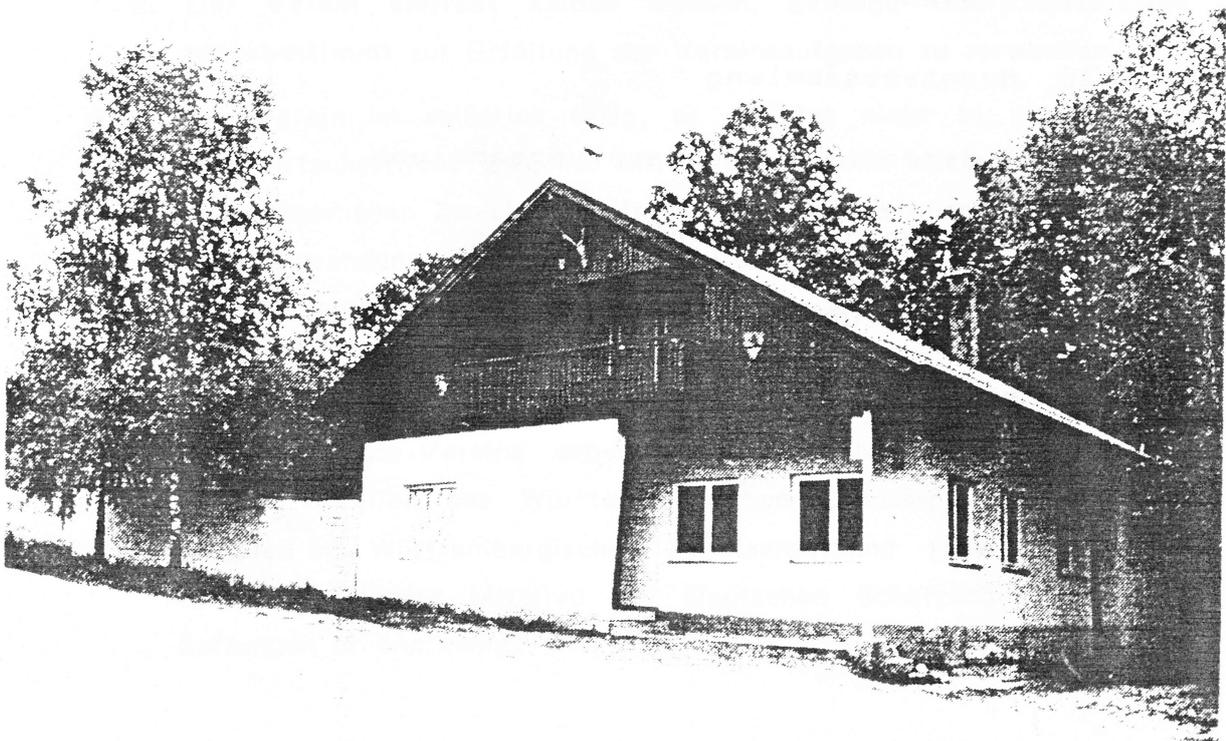




Satzung für den

**ZIMMER
SCHÜTZENVEREIN
OTTENBACH 1904 e.V.**



Inhaltsübersicht

- § 1 Name des Vereins
- § 2 Zweck des Vereins
- § 3 Geschäftsjahr
- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 6 Erlöschen der Mitgliedschaft
- § 7 Beiträge der Mitglieder
- § 8 Leitung und Verwaltung
- § 9 Kassenprüfer
- § 10 Hauptversammlung
- § 11 Außerordentliche Hauptversammlung
- § 12 3/4 Mehrheitsbeschlußfassung
- § 13 Vereinsauflösung
- § 14 Mitgliedschaft im WLSB

SATZUNG DES ZSV OTTENBACH 1904 e. V.

§ 1

Name und Sitz des Vereins:

1. Der Verein führt den Namen:
Zimmerschützenverein Ottenbach 1904 e. V.
2. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht
Göppingen unter der **Nr. 182** eingetragen und hat
seinen Sitz in **Ottenbach** Krs. Göppingen.

§ 2

Zweck des Vereins:

1. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke. Er dient der Pflege und Ausübung des Schießens auf sportlicher Grundlage, der Abhaltung von Veranstaltungen schießsportlicher Art sowie der Förderung der körperlichen und seelischen Gesundheit seiner Mitglieder, insbesondere der Jugend durch Pflege der Leibesübungen und Kameradschaft.
2. Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Etwaige Überschüsse sind zweckbestimmt zur Erfüllung der Vereinsaufgaben zu verwenden.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich.

Er ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes sowie Mitglied im Württembergischen Schützenverband 1850 e. V. und damit mittelbares Mitglied des Deutschen Schützenbundes, deren Satzungen er anerkennt.

§ 3

Geschäftsjahr:

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Mitgliedschaft:

1. Der Verein hat:

- a) aktive Mitglieder über 18 Jahre
- b) jugendliche Mitglieder unter 18 Jahren
- c) passive Mitglieder
- d) Ehrenmitglieder.

2. Zur Aufnahme ist schriftliche Anmeldung erforderlich. Mitglieder können alle Personen werden, die sich in geordneten Verhältnissen befinden und über einen guten Leumund verfügen. Über die endgültige Aufnahme entscheidet der Ausschuß.

3. Jedes neuaufgenommene Mitglied erhält eine Mitgliedskarte, sowie auf Wunsch eine Satzung zum Selbstkostenpreis. Das neuaufgenommene Mitglied verpflichtet sich durch seine Beitrittserklärung, die Satzung des Vereins anzuerkennen und zu achten.

4. Jedes über 18 Jahre alte ordentliche Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in Hauptversammlungen teilzunehmen.

5. Mitglieder, die sich um den Verein ganz besondere Verdienste erworben haben, können vom Gesamtausschuß zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

6. Die Ernennung eines Ehrenvorsitzenden erfolgt durch den Gesamtausschuß.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder:

Die Mitglieder haben freien oder ermäßigten Zutritt zu allen Vereins-

veranstaltungen. Ausnahmen werden durch Ausschlußbeschluß von Fall Fall zu Fall bestimmt.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein nach besten Kräften zu fördern, die festgesetzten Beiträge zu leisten und die von der Vereinsleitung zur Aufrechterhaltung des Schießbetriebes erlassenen Anordnungen zu respektieren.

Mitglieder, die die Vereinsinteressen schädigen und trotz wiederholter Mahnung nicht davon ablassen, können aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das gleiche gilt, wenn die Vereinsbeiträge nach Fälligkeit trotz Aufforderung nicht innerhalb einer Frist von einem Monat bezahlt werden.

Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder.

§ 6

Erlöschen der Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder durch schriftliche Austrittserklärung auf den Schluß des Kalenderjahres mit einer Frist von einem Monat. Der Beitrag ist bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft zu bezahlen.

Ein Vereinsmitglied kann durch Beschluß des Ausschusses ausgeschlossen werden (§ 5, Abs. 3). Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Das ausgeschlossene Mitglied ist berechtigt, in der nächsten Hauptversammlung Berufung einzulegen, die durch Beschluß endgültig entscheidet.

Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an den Verein und seine Einrichtungen. Sie haben die Mitgliedskarte abzugeben.

§ 7

Beiträge der Mitglieder:

Jedes Vereinsmitglied bezahlt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Hauptversammlung bestimmt wird. Sämtliche Einnahmen des Vereins sind zur Erfüllung des Vereinszweckes (§2) zu verwenden.

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und haben zu allen Veranstaltungen des Vereins freien Zutritt.

§ 8

Leitung und Verwaltung:

1. Den Vorstand bilden: a) 1. Vorsitzende (Oberschützenmeister)
b) 2. Vorsitzende (1. Schützenmeister)
c) Kassier
d) Schriftführer
e) 1. Jugendleiter
f) 2. Schützenmeister
2. Der Verein wird durch den 1. und 2. Vorsitzenden gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Sie sind jeweils allein vertretungsberechtigt.
3. Der 2. Vorsitzende ist dem Verein im Innenverhältnis verpflichtet, von seiner Vertretungsmacht nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden Gebrauch zu machen.
4. Der Vorstand und die Beisitzer werden auf 2 Jahre gewählt. Es wird im jährlichen Wechsel jeweils die Hälfte der im Vorstand befindlichen Personen sowie die Hälfte der Beisitzer neu gewählt. Die Wahl des 1. Vorsitzenden erfolgt geheim.
Jedes Mitglied bleibt solange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist; bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds beruft der Gesamtausschuß den Nachfolger, wenn die nächste Hauptversammlung nicht binnen drei Monaten stattfindet. In der nächsten Hauptversammlung ist eine Nachwahl erforderlich.
Der Vorstand bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt.
5. Dem Gesamtausschuß gehören an:
 - a) die Mitglieder des Vorstands
 - b) der Ehrenoberschützenmeister
 - c) 8 Beisitzer
6. Der Ausschuß unterstützt den Vorstand in der Leitung des Vereins. Im obliegt es, die Veranstaltungen des Vereins festzulegen, sowie

Sonderkommissionen zur Erledigung bestimmter Angelegenheiten zu bestellen. Er entscheidet in allen Fällen, in denen keine Entscheidung durch die Hauptversammlung zwingend vorgeschrieben ist. Die Ausschußsitzungen werden geleitet vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden. Über die Sitzungen und Beschlüsse wird vom Schriftführer Protokoll geführt, das vom Sitzungsleiter gegengezeichnet ist.

7. Fällt ein Mitglied des Ausschusses vor einer Hauptversammlung weg, (sei es durch Tod, Rücktritt o. dgl.), so ist der Ausschuß berechtigt, einen Ersatzmann zu wählen, der an die Stelle des Ausgeschiedenen bis zur nächsten Hauptversammlung tritt. Diese Bestimmung findet auf den ersten Vorsitzenden des Vereins keine Anwendung. Fällt der zweite Vorsitzende weg, so wird er bis zur nächsten Hauptversammlung durch den Schatzmeister vertreten.

§ 9

Kassenprüfer:

Die Hauptversammlung wählt auf die Dauer von 2 Jahre zwei Kassenprüfer. Sie haben vor dem Rechnungsabschluß eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und darüber in der Hauptversammlung Bericht zu erstatten.

§ 10

Hauptversammlung:

Die Hauptversammlung wird geleitet vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden. Die Einladung muß spätestens 2 Wochen vorher schriftlich oder im Amtlichem Mitteilungsblatt der Gemeinde Ottenbach unter Mitteilung der einzelnen Punkte der Tagesordnung erfolgen.

1. Die Tagesordnung soll folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Vorsitzenden und seiner Mitarbeiter über das abgelaufene Geschäftsjahr
 - b) Entlastung des Vorsitzenden und seiner Mitarbeiter
 - c) Etwa anfallende Wahlen des Ausschusses und der Kassenprüfer

- d) Genehmigung des Haushaltvoranschlages
 - e) Entscheidung über Beschwerden gegen den Ausschluß eines Mitglieds
 - f) Beschlußfassung über den An- und Verkauf von Grundstücken.
 - g) Satzungsänderungen
 - h) Verschiedenes
2. Anträge zur Hauptversammlung können nur berücksichtigt werden, wenn sie mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden.
 3. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
 4. Über jede Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 11

Außerordentliche Hauptversammlung:

1. Der Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Hauptversammlung mit einer Frist von einer Woche einberufen.
2. Der Vorsitzende muß eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen, wenn dies von mindestens 2/3 stimmberechtigten Mitgliedern unter Angabe des Grundes verlangt wird.
3. Die außerordentliche Hauptversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Hauptversammlung.

§ 12

3/4 Mehrheitsbeschlußfassungen:

Zur Beschlußfassung über folgende Punkte ist die Mehrheit von 3/4 der in der Hauptversammlung erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich:

1. Änderung der Satzung. Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, neu eingefügt oder aufgehoben, so ist das zuständige

Finanzamt zu benachrichtigen.

2. Ausschluß eines Mitglieds.
3. Auflösung bzw. Verschmelzung des Vereins, wenn nicht mindestens 7 Mitglieder sich entschließen, ihn weiterzuführen. In diesem Falle kann der Verein nicht aufgelöst werden. Die Auflösung bzw. Verschmelzung des Vereins kann nur auf einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung eine Beschlußfassung hierüber angekündigt ist.

§ 13

Vereinsauflösung:

Im Falle der Auflösung des Vereins ist dessen Vermögen mit Zustimmung des Finanzamtes treuhänderisch auf die örtliche Gemeindeverwaltung zu übertragen mit der Auflage, es solange zu verwalten, bis es für die in dieser Satzung bestimmten Zwecke wieder verwendet werden kann. Dasselbe gilt bei Aufhebung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Vereinszwecks.

§ 14

Mitgliedschaft im WLSB:

Der Verein unterwirft sich den Satzungsbestimmungen und Ordnungen (Rechtsordnung, Spielordnung, Disziplinarordnung und dergleichen) des WLSB und seiner Verbände, insbesondere hinsichtlich seiner Einzelmitglieder.

Eintragungsbescheinigung

Es wird hiermit bescheinigt, daß vorstehende Satzung heute
in das hiesige Vereinsregister Karte Nr. 182 eingetragen
worden ist.

7320 Göppingen, den 25.Feb.1987

Amtsgericht Registerabteilung


(Schröder)
Just.Inspektor

JUGENDORDNUNG DES ZIMMERSCHÜTZENVEREIN OTTENBACH 1904

§ 1, Name und Mitgliedschaft

Alle Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und alle regelmäßig und unmittelbar in der Vereinsjugendarbeit tätigen Mitarbeiter/innen bilden die Vereinsjugend im ZSV Ottenbach.

§ 2, Aufgaben und Ziele

Die Vereinsjugend ist jugend- und gesellschaftspolitisch aktiv. Sie will jungen Menschen ermöglichen, in zeitgemäßen Gemeinschaften Sport zu treiben. Darüber hinaus soll das gesellschaftliche Engagement angeregt, die Jugendarbeit im Verein unterstützt und koordiniert, und zur Persönlichkeitsbildung beigetragen werden.

§ 3, Jugendvollversammlung

Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend. Sie findet jährlich mindestens einmal statt. Zu ihr ist mindestens eine Woche vorher einzuladen. Die Jugendvollversammlung wählt den Jugendsprecher/in.

Der 1. und 2. Jugendleiter/in wird von der Hauptversammlung des Vereins gewählt.

Der Vereinsjugendausschuß besteht aus:

1. Jugendleiter
2. Jugendleiter
- Jugendsprecher

Der Jugendsprecher wird auf ein Jahr gewählt; gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Vereinsjugendsprecher/in dürfen bei ihrer Wahl das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

§ 4, Jugendausschuß

Der oder die 1. Vereinsjugendleiter/in ist stimmberechtigtes Mitglied im Vereinsvorstand und vertritt die Vereinsjugend nach innen und außen. Er oder sie leitet die Jugendausschußsitzungen, bei denen die Jugendarbeit geplant und koordiniert wird.

§ 5, Jugendkasse

Die Vereinsjugend ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für Jugendpflegerische Maßnahmen. Die Jugendkasse wird vom Jugendleiter geführt.

§ 6, Gültigkeit und Änderung der Jugendordnung

Die Jugendordnung muß von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen und vom Gesamtausschuß des Vereins mit einfacher Mehrheit bestätigt werden. Das gleiche gilt für Änderungen. Die Jugendordnung bzw. Änderungen der Jugendordnung tritt/treten mit der Bestätigung durch den Gesamtausschuß des Vereins in Kraft.

§ 7, Sonstige Bestimmungen

Sofern in der Jugendordnung keine besondere Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung.

Satzungsänderung des Zimmerschützenverein Ottenbach 1904

Die Satzung des ZIMMERSCHÜTZENVEREIN OTTENBACH 1904 mit der Eintragungsbescheinigung vom 25. Febr. 1987 wird wie folgt durchgeführt.

Folgendes kommt hinzu:

§ 15 Jugendordnung

1. Zur Durchführung dieses § gibt sich der Verein eine Jugendordnung.
2. Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Vereins.
3. Die Vereinsjugend arbeitet gemäß der Vereinsjugendsatzung.

Ottenbach, den 4.02.93

Karl Peter
1. Vorsitzender